



Beitragsordnung der 1. Schützengilde Freital "Sachsen 90" e.V.

§ 1 Zahlungsbedingungen

1. Jedes Mitglied ist gem. Satzung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
2. Die Zahlung der Aufnahmegebühr und des 1. Grundbeitrages regelt unserer Satzung, § 3 Abs. 3
3. Der laufende Grundbeitrag wird am 15. Januar des Geschäftsjahres fällig.
4. Der laufende Zusatzbeitrag wird im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres nach Rechnungslegung fällig.
5. Werden die Beitragsforderungen nicht fristgemäß beglichen, bzw. schlägt der Kontoeinzug fehl, wird die Zahlung schriftlich zweimal, mit einer Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen, angemahnt. Die erste Mahnung ist kostenfrei und für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
6. Verstreicht die in der zweiten Mahnung gesetzte Frist zum Ausgleich der Beitragsschuld, ohne dass eine Zahlung erfolgt, oder eine Zahlungsvereinbarung mit dem Vorstand getroffen wurde, wird dem Mitglied die Mitgliedschaft im Verein gekündigt (Behörden werden entsprechend informiert) und ein gerichtliches Mahnverfahren wird eingeleitet.
7. Der Vorstand kann, im Einzelfall, über einen Minderbeitrag oder Beitragsbefreiung entscheiden. Diese Entscheidung gilt nur für das aktuelle Geschäftsjahr und ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.



§ 2 Beitragsstaffelung

Grundbeitrag

1. Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	30,00 EUR
2. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	60,00 EUR
3. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die eine weiterführende Schule besuchen, sich im Studium oder einer beruflichen Ausbildung befinden.	60,00 EUR
4. Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr	150,00 EUR
5. Mitglieder des Churfürstlich-Sächsischen 3. Kreisregiment (Der Dreispitz)**	60,00 EUR
6. Ehrenmitglieder	0,00 EUR
7. Aufnahmegebühr* (einmalig)	300,00 EUR

Zusatzbeitrag

8. Jahresbeitrag für die Zusatzmitgliedschaft BDS	40,00 EUR
9. Zusatzbeitrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden: pro Fehlstunde ***	10,00 EUR

Vergünstigungen für eine Mehrfachmitgliedschaft (Zweitmitgliedschaft) gibt es nicht. Es ist der geltende Betrag der Absätze 1-9 anzusetzen.

* Die Aufnahmegebühr für Mitglieder der Absätze 1, 2, 3 und 5 entfällt.

** Diese Regelung gilt nur für Personen, die die 1. Schützengilde Freital „Sachsen 90“ e.V. als „Dachverband“ nutzen. Die Nutzung der Schießstände entfällt.

*** Mitglieder, die entsprechend der -Regelung vereinsbezogener Tätigkeiten- von der Erbringung der Arbeitsleistungen ausgeschlossen sind, werden von der Zahlung des Zusatzbeitrages befreit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01.04.2023